



AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Bestätigung – Abrechnung für den Monat _____

Arbeitgeber (genaue Adresse)

Kontakt/Ansprechpartner für die Zusendung der Abrechnungsprüfung und für Rückfragen

Name: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Hinweise

Das Abrechnungsformular ist zwingend als „xism“ oder „xltm“ (mit Makro) herunterzuladen, abzuspeichern und in diesem Format zu übermitteln, damit eine korrekte Berechnung erfolgen kann.

Das vorliegende Bestätigungsformular ist als Scan im pdf-Format gleichzeitig mit dem Abrechnungsformular einzureichen.

Beide Dokumente sind zusammen per E-Mail mit folgendem Betreff „Muster AG (*Firmenname*) – (*Monat*) Abrechnung“ unter kae.alv@llv.li einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte und gemeinsam per E-Mail eingereichte Unterlagen bearbeitet werden können und eine zeitnahe Auszahlung zulassen. Handschriftlich eingereichte Abrechnungen werden nicht akzeptiert.

Die Korrespondenz betr. Abrechnung erfolgt in der Regel per E-Mail. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass E-Mails vom Absender kae.alv@llv.li nicht blockiert werden.

Die für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen, wie vor allem Zeiterfassungsjournal/-nachweise, Lohnjournale, Arbeitsverträge, sind bis mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Abrechnung aufzubewahren. Das Amt für Volkswirtschaft behält sich vor, eine Nachprüfung der Abrechnung durchzuführen bzw. durch eine beauftragte Revisionsstelle durchführen zu lassen, ohne dass es dafür einer Begründung bedarf.

Bestätigung

Der Unterzeichnende bestätigt, alle Angaben in der beiliegenden Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung für die oben genannte Abrechnungsperiode wahrheitsgetreu und vollständig eingetragen zu haben. Im Besonderen bestätigt er **durch Ankreuzen**, dass

- alle aufgelisteten Arbeitnehmer mit der Kurzarbeit einverstanden sind und im ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.
- keine Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten abgerechnet wurden.
- in den letzten 6 Monaten kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beim Landgericht gestellt oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen bzw. kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmens eröffnet wurde.

- bei Arbeitnehmern, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit stehen, der Vertrag nicht vor dem 30.09.2021 endet; dies gilt nicht, wenn ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung bis zum 30. Juni bestanden hat.
- Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis auf Abruf stehen, zu Beginn der Abrechnungsperiode bereits seit mehr als sechs Monaten in dem Unternehmen arbeiten, und sie während der Abrechnungsperiode mindestens 80% des durchschnittlichen Monatseinkommens der letzten zwölf oder sechs Monate ausbezahlt erhalten haben.
- die Löhne fristgerecht und ordnungsgemäss an die Arbeitnehmer entrichtet wurden.
- die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der normalen Arbeitszeit abgerechnet wurden.
- die Arbeitszeiten erfasst worden sind.
- sämtliche Überzeitberechnungen erfasst und bis auf plus 20 Stunden korrekt im Abrechnungs-formular aufgeführt wurden.

keine Ausfallstunden abgerechnet werden,

- die während der Abrechnungsperiode (zeitweise oder ganz) durch Krankenkassen- oder Unfallversicherungstagelder abgedeckt sind;
- bei denen sich der Arbeitnehmer während der Abrechnungsperiode (zeitweise oder ganz) aufgrund der Liste des Bundesamtes für Gesundheit nach Aufenthalt in einem Risikoland in Quarantäne begeben musste;
- die während der Abrechnungsperiode (zeitweise oder ganz) mit Ferientagen kompensiert wurden;
- bei denen der Arbeitnehmer während der Abrechnungsperiode (zeitweise oder ganz) anstatt seiner Arbeit im Betrieb des oben genannten Arbeitgebers einer anderen entgeltlichen Erwerbstätigkeit ausserhalb dieses Betriebs nachgegangen ist;
- für die während der Abrechnungsperiode ab April 2020 (zeitweise oder ganz) ein Anspruch auf COVID-19-Taggeld besteht bzw. beantragt wurde.

Der Unterzeichnende nimmt davon Kenntnis, dass er bzw. das oben genannte Unternehmen sich für unwahre Angaben und das Verschweigen von Tatsachen, die zu einer ungerechtfertigten Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung führen könnten, allenfalls strafbar machen und zur Rückerstattung allenfalls zu Unrecht bezogener Leistungen verpflichtet werden können.

Ort, Datum

Name, Vorname und Funktion

Name, Vorname und Funktion

Stempel und rechtsgültige Unterschrift

Stempel und rechtsgültige Unterschrift